

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 114 (1996)
Heft: 44

Nachruf: Baeschlin, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit einer Präqualifikation! Es geht hier nicht um die Selektion von Bewerbern, sondern um eine erste Sichtung der Angebote in einem offenen Verfahren. Es besteht mithin auch kein Grund, bereits in dieser Phase irgendeine Rekursmöglichkeit zu postulieren.

Verfahrenstechnische Kreativität ist also gefragt. Sie kann entscheidend dazu beitragen, dass die offenen Wettbewerbe wieder die Oberhand gewinnen und dass mit ihnen die schöpferische Architektur wieder uneingeschränkt zu ihrer Chance kommt!

Andreas Kim, dipl. Arch. ETH/SIA, Aarau

Alpenkonvention: Ein Staatsvertrag steht über der Bundesverfassung

Zum «Standpunkt» in SI+A 42,
10. 10. 1996

In der Rubrik «Standpunkt» im SI+A Nr. 42 wird eine Lanze für die Ratifizierung des Staatsvertragswerks der Alpenkonvention gebrochen. Die Chance, da mitzuwirken, damit wir nicht europäisches Recht nachträglich nachvollziehen müssen, wird als Hauptgrund genannt. Es ist zu hoffen, dass mit der Veröffentlichung der Konvention einschliesslich aller dazugehörigen Protokolle die kritische Auseinandersetzung einsetzt. Die Konsequenzen einer Ratifizierung sind genau herauszuarbeiten und zu diskutieren. Bisher haben sich erst wenige mit dem Vertragswerk auseinandergesetzt, das als Staatsvertrag über unsere Verfassung zu stehen künne.

Die Bergkantone wurden im Rahmen der Debatte über die Erhöhung der Wasserzinschranke in den eidgenössischen Räten stark von der rot-grünen Seite unter Druck gesetzt: Die Zustimmung zu höheren Wasserzinsen wurde nur mit dem Vorbehalt abgegeben, dass die Bergkantone ihren Widerstand gegenüber der Ratifizierung der Alpenkonvention aufgeben. Ohne eine positive Aussage müsse der Entscheid bei der Schlussabstimmung neu überdacht werden. Die Regierungen der Alpenkantone haben dann im Laufe des Sommers signalisiert, dass sie mit der Alpenkonvention leben können.

Vor drei Jahren wurde an der Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserverbands vom 4. II. 1993 in Bern die Alpenkonvention vorgestellt. Es war dies das erste Mal, dass dieses Vertragswerk offengelegt wurde. Auf den Leidensweg dieser Konvention möchte ich hier nicht weiter eingehen. Ich möchte nur

auf das angekündigte Energieprotokoll eingehen. Dieses fehlt noch wie vor. Hier ist Gelegenheit, nochmals unsere Anforderungen an ein solches Energieprotokoll zu formulieren:

- In einer ganzheitlichen Sicht stellt der Schutzgedanke nur einen Teilespekt dar, der nicht dominieren darf.
- Das Protokoll hat sich nach der Vorgabe des Energieartikels in unserer Bundesverfassung zu richten, der auch das Ziel formuliert, die Energieversorgung sicher, ausreichend, breit gefächert, wirtschaftlich und umweltverträglich zu garantieren.
- Der Alpenraum darf nicht isoliert betrachtet werden; er soll weiterhin als gleichwertiger Partner der nationalen und internationalen Energieversorgung verstanden werden.
- Die Option Aus- und Neubau von Wasserkraftwerken ist offen zu halten; auch der Bau anderer Kraftwerke soll möglich sein.
- Erneuerung, Errichtung und Neubau von Energie-Transitleitungen dürfen nicht verhindert werden. Neben den bestehenden Leitungen sind auch neue Korridore vorzusehen und zu sichern.
- Die Alpenkonvention darf nicht zu einer Verlängerung oder Erschwerung der Bewilligungsverfahren führen.

Diese aufgezählten Forderungen beziehen sich nicht nur auf das noch fehlende Energieprotokoll; sie gelten auch für alle anderen übrigen Protokolle.

Theo Fischer, Nationalrat, Hägglingen, Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

griff 1929 das Studium an der Abteilung für Kulturingenieur- und Vermessungswesen, das er 1934 mit dem Diplom abschloss. 1936 reichte er seine Dissertation an der Universität Zürich über «Wasserhaushalt, Erosion und Verbauung von Wildbächen» ein und promovierte damit zum Dr. phil. II.

Nach verschiedenen Tätigkeiten in der Verwaltung, Aktivdienst und militärischen Beförderungsdiensten übernahm Max Baeschlin 1949 seine eigentliche Lebensaufgabe als Geschäftsführer des Verbandes Schweizerischer Brückenbau- und Stahlhochbau-Unternehmungen, VSB, der 1958 und 1967/68 umgestaltet wurde und seither als SZS, Schweizerische Zentralstelle für Stahlbau, in Fachkreisen einen guten Ruf geniesst. Max Baeschlin hat all diese Umstellungen, die mit bedeutenden Entwicklungen der Stahlbaubranche verbunden waren, aktiv mitgestaltet.

Der Branchenorganisation obliegt nicht nur die kommerzielle Förderung durch Informations- und Fachschriften, sie hat ebenso den Auftrag, durch gemeinsame Entwicklungen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Forschungsanstalten und durch die Weitergabe von Erfahrungen aus der Praxis den Stahlbau auf technischem Gebiete und in bezug auf die Wirtschaftlichkeit zu fördern. Sehr bald erkannte Max Baeschlin, dass für die Lösung solcher Aufgaben auch eine internationale Zusammenarbeit erforderlich war. Dies führte bereits 1955 zur Gründung der Europäischen Konvention für Stahlbau (EKS, engl. ECCS) in Zürich. In seiner Funktion als Gründungsbeauftragter und erster Generalsekretär von 1955–1969 vereinigte er die Stahlbauverbände der einzelnen Länder in der EKS, und es gelang damit, viele Kräfte vom engen nationalen Denken auf gemeinsame Ziele hinzu führen.

Der Rückblick auf das Wirken von Max Baeschlin wäre unvollständig, würde man nicht auch seines Einsatzes zugunsten der IVBH, der Internationalen Vereinigung für Brückenbau und Hochbau denken. Dabei konnte er seine Erfahrungen und Beziehungen, die er mit der Schaffung des EKS gewonnen hatte, wirkungsvoll einsetzen.

Mit seinem Eintritt in den Ruhestand, 1973, konnte Max Baeschlin sein Lebenswerk, die SZS, geordnet und wohl vorbereitet, seinem Nachfolger übergeben. Sein waches Interesse am Tagesgeschehen und die prägnante Beurteilung der grossen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen machten ihn für Freunde und Bekannte bis in sein hohes Alter zu einem anregenden Gesprächspartner.

Konrad Huber, Elgg

Nekrologie

Max Baeschlin zum Gedenken

Am 10. August verstarb in Erlenbach ZH der frühere Direktor der Schweizerischen Zentralstelle für Stahlbau (SZS) Dr. Max Baeschlin im 88. Lebensjahr. Sein Wirken hat der Stahlbaubranche mannigfaltige Impulse vermittelt und auch im Ausland den guten Ruf der schweizerischen Stahlbauaktivität gefestigt. Zahlreiche Kollegen und Freunde gedenken seiner in Dankbarkeit.

Max Baeschlin wurde 1908 in Rüschlikon geboren. Nach dem Besuch der Schulen in Rüschlikon und Zürich absolvierte er eine technische Lehre bei den SBB. Schon damals zielstrebig, bestand er die Aufnahmeprüfung an die ETH und er-